

Gemeinde Türkenfeld
Schloßweg 2
82299 Türkenfeld

B e k a n n t m a c h u n g

**der Satzung über eine Veränderungssperre im
Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes „Ortsmitte – An der Bahnhofstraße“
für das Grundstück Fl.Nr. 124/0,
Gemarkung Türkenfeld.
§ 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Türkenfeld hat zur Sicherung seiner städtebaulichen Zielsetzung in seiner Sitzung am 07.12.2016 für den Geltungsbereich des Grundstückes FINr. 124/0 der Gemarkung Türkenfeld die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Art und das Maß der baulichen Nutzung in der Form zu gestalten, dass eine maßvolle Nachverdichtung für das betreffende Gebiet gesichert wird. Aufgrund der sensiblen Innenbereichslage in unmittelbarer Nähe zu den denkmalgeschützten Gebäuden der Kirche Mariä Himmelfahrt, dem ehemaligen Fuggerschloss (jetzt Rathaus von Türkenfeld), sowie dem denkmalgeschützten Teilbereich eines ehemaligen Einfirsthofes (Linsenmanngebäude) soll insbesondere der baukulturelle Erhalt und die städtebauliche Entwicklung des Ortsbildes geregelt werden.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Grundstück FINr. 124/0 und ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Der Lageplan wird zum Bestandteil der Satzung erklärt.

Auf dem von der Veränderungssperre betroffenen Grundstück dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs- und anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
Diese Satzung über die Veränderungssperre liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Türkenfeld, Schloßweg 2, 82299 Türkenfeld (Bauverwaltung, Zimmer Nr. 2) während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Über ihren Inhalt wird auf Anfrage Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB

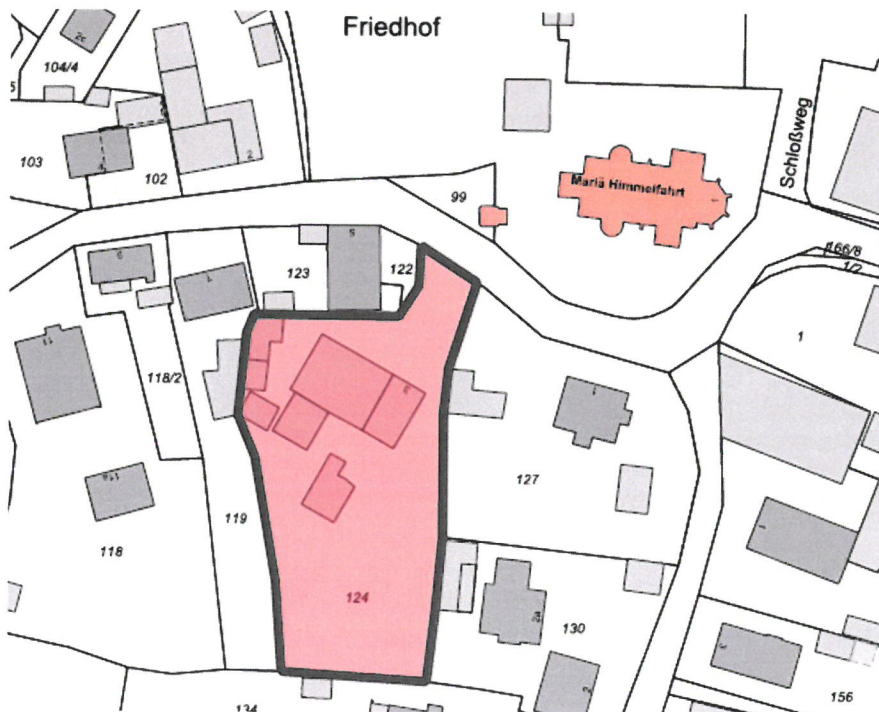
Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Türkenfeld beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

GEMEINDE TÜRKENFELD
82299 Türkenfeld, den 16.12.2016

Pius Keller
Erster Bürgermeister

Anlage:

Geltungsbereich der vorgenannten Veränderungssperre (FINr. 124/0, schwarze Markierung)



An die Amtstafeln:

angeheftet am 16.12.2016
abgenommen am 20.01.2017